



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 54-57)**

Titel **Verordnung des Obergerichtes betreffend die
Geschäftsordnung des Bezirksgerichtes Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 23.12.1895

[S. 54] Das Obergericht des Kantons Zürich
hat

in Ausführung des Gesetzes vom 3. November und des Kantonsratsbeschlusses vom
2. Dezember 1895 betreffend die Organisation des Bezirksgerichtes Zürich
beschlossen:

1. Beim Bezirksgerichte Zürich sind drei Gerichtsabteilungen von je fünf Mitgliedern zu
bilden. Die Zivil- und die Strafprozesssachen werden vom Präsidenten gleichmässig
auf die Abteilungen zur Erledigung verteilt.

2. Der Bezirksgerichtspräsident besorgt die Leitung des Gesamtgerichtes und der
ersten Abteilung.

Die Zahl der Vizepräsidenten wird auf fünf festgesetzt. Davon fungieren zwei als
Präsidenten der zweiten und dritten Abteilung, zwei weitere als Einzelrichter im
ordentlichen und beschleunigten Verfahren und einer als Audienzrichter. // [S. 55]

3. Die Abteilungsvorstände werden im Verhinderungsfalle durch dasjenige Mitglied der
Abteilung vertreten, das nach dem Eintritt in das Bezirksgericht und bei gleichzeitiger
Wahl mehrerer der Geburt nach das älteste ist.

Die Abteilungen sind bei Verhinderung einzelner Mitglieder nach einer vom Präsidenten
zu bestimmenden Kehrordnung zunächst aus den Mitgliedern einer der andern
Abteilungen zu ergänzen; nur wenn dies nicht tunlich ist, sind Friedensrichter als
Ersatzmänner beizuziehen.

4. Der Audienzrichter und die Einzelrichter ersetzen sich im Verhinderungsfalle
gegenseitig. Ausserordentliche Stellvertreter werden durch Beschluss des
Gesamtgerichtes bezeichnet.

5. Der erste Bezirksgerichtsschreiber besorgt die Leitung der gesamten Kanzlei und
führt das Protokoll des Gesamtgerichtes. Er wird in dieser Stellung im
Verhinderungsfalle durch den zweiten bzw. den dritten Gerichtsschreiber vertreten.

6. Die Protokollführung und übrigen den Gerichtsschreibern zukommenden
Obliegenheiten werden besorgt:

Bei der ersten Abteilung durch den ersten Gerichtsschreiber mit Hilfe von zwei
Kanzleisubstituten;

bei der zweiten und dritten Abteilung durch die beiden andern Gerichtsschreiber je mit
Hilfe eines Substituten;

bei dem Audienzrichter und den beiden Einzelrichtern je durch einen besondern
Substituten.



7. Die Besorgung des Rechnungswesens wird durch besondere Beschlussfassung des Obergerichtes geregelt werden.

8. Die Zahl der Weibel wird auf drei festgesetzt. Zur Aushilfe sind nötigenfalls Kanzlisten zu verwenden. Die Verteilung der Geschäfte unter die Weibel erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Gesamtgerichtes.

9. Das Gesamtgericht muss zur Fassung gültiger Beschlüsse mit mindestens elf Mitgliedern besetzt sein.

Dasselbe bestellt folgende ständige Kommissionen:

- a) eine Kommission für die Aufsicht über die Gerichtskanzlei bestehend aus drei Mitgliedern, welcher auch die Befugnis // [S. 56] zukommt, auf Antrag des ersten Gerichtsschreibers die erforderliche Zahl von Kanzleiangestellten zu wählen und ihre Besoldungen festzusetzen;
- b) eine Notariatsvisitationskommission von drei Mitgliedern;
- c) eine Kommission für die Visitation der Friedensrichter- und Betreibungsämter, bestehend aus fünf Mitgliedern.

Die Zensurberichte der Kommissionen für die Visitation der Friedensrichter, Betreibungsbeamten und Notare sind dem Gesamtgerichte zur Beschlussfassung vorzulegen und durch dieses dem Obergerichte einzusenden.

10. Den drei Gerichtsabteilungen werden nachbezeichnete Geschäfte unter materienweiser Ausscheidung zur Erledigung zugewiesen:

Der I. Abteilung: Die Beschwerden über die unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes stehenden Beamten;

der II. Abteilung: Die Aufrufsachen und die Geschäfte, welche die Uebernahme oder Ausschlagung von Verlassenschaften betreffen;

der III. Abteilung: Die sämtlichen übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

11. Die Siegelung von Kauf- und Schuldbriefen wird vom Präsidenten besorgt. Er übernimmt ferner von den Geschäften des summarischen Verfahrens diejenigen, welche auf das Konkursverfahren Bezug haben (vergl. § 67 Ziff. 4, 8–13 des Einführungsgesetzes).

Den mit dem Vorsitz der zweiten und dritten Gerichtsabteilung betrauten Vizepräsidenten werden die Requisitoriale auswärtiger Gerichtsbehörden zur Erledigung zugewiesen.

Von den ausserhalb der Abteilungen stehenden Vizepräsidenten besorgt einer als Audienzrichter alle Geschäfte des summarischen Verfahrens, mit Ausnahme der dem Präsidenten zugeteilten; ein zweiter übernimmt als Einzelrichter alle in das ordentliche Verfahren fallenden Zivilstreitigkeiten im Betrage von 50–200 Fr., und ein dritter alle im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten (vergl. § 72 des Einführungsgesetzes). // [S. 57]

12. Die Richter der drei Gerichtsabteilungen haben vorkommenden Falls nach einer vom Präsidenten zu führenden Kehrordnung als Beisitzer der beiden Einzelrichter zu fungieren.

Zürich, den 23. Dezember 1895.



Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Müller.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]